



**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1
vom 4. April 2007
gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz zum**

**Basisprospekt vom 30. März 2007
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**Endloszertifikaten
bezogen auf**

**Anteile an dem
Herald USA Segregated Portfolio One Hedge Fonds**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	4
1. Angaben über die Wertpapiere	4
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	5
3. Angaben über die Emittentin	7
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren	7
5. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	8
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	13
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren	13
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	15
3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	17
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	22
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u>	22
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	23
1. Angaben über die Wertpapiere	23
2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland	24
3. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich	26
4. Angaben über den Referenzbasiswert	29
5. Angaben über die Referenzanteile	29
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	34
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	34
2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	34
3. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	34
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	37
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	37
<u>IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN</u>	38
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>siehe Basisprospekt Seite 44
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>siehe Basisprospekt Seite 44
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>siehe Basisprospekt Seite 48
1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004siehe Basisprospekt Seite 48
2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004siehe Basisprospekt Seite 51
3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005siehe Basisprospekt Seite 65
4. Geschäftshalbjahr 2006 mit Lagebericht 30. Juni 2006siehe Basisprospekt Seite 82

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Zertifikatsbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von ENDLOSZERTIFIKATEN bezogen auf Anteile an dem Herald USA Segregated Portfolio One (EUR-Class) Hedge Fonds gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für ENDLOSZERTIFIKATE bezogen auf Anteile bzw. einen Korb von Anteilen an Hedge Fonds vom 30. März 2007 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der „Basisprospekt“ bezeichnet). Der Basisprospekt ist bei der Zahlstelle, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Numerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen „Zertifikatsbedingungen für *ENDLOSZERTIFIKATE* bezogen auf Anteile an Hedge Fonds“ werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Zertifikatsbedingungen angepasst. Die Endgültigen Zertifikatsbedingungen ersetzen die „Zertifikatsbedingungen für *ENDLOSZERTIFIKATE* bezogen auf Anteile an Hedge Fonds“ des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die „Endgültigen Zertifikatsbedingungen“).

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Durch den Kauf von Endloszertifikaten bezogen auf Anteile an dem Herald USA Segregated Portfolio One (EUR-Class) Hedge Fonds (der „**Referenzbasiswert**“, auch der „**Referenzanteil**“), erwirbt man das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Betrages in Euro („**EUR**“) (der „**Einlösungsbetrag**“) zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts unter Berücksichtigung des Maßgeblichen Beteiligungsfaktors und des Bezugsverhältnisses am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 100 (in Worten: Euro einhundert).

Emissionsvolumen

Es werden 250.000 Zertifikate angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 1. Juni 2007 geplant.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammel-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammel-Zertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

5. Juni 2007

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

Durch den Kauf von Endloszertifikaten bezogen auf den Referenzbasiswert erwirbt der Zertifikatsinhaber das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen, von der Emittentin zu einem Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages in Euro zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts unter Berücksichtigung des Maßgeblichen Beteiligungsfaktors und des Bezugsverhältnisses am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird. Der Einlösungsbetrag kann theoretisch auch Null (0) betragen. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur zu den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Da die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Abrechnung nur auf Grundlage des an einem bestimmten Tag gültigen Werts des Referenzbasiswerts erfolgt, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten und (iv) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit der Endloszertifikate begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Zertifikaten oder bei Kündigung durch die Emittentin. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Zertifikate bzw. bei Kündigung durch die Emittentin der Anzahl der ausstehenden Zertifikate und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Wert des Referenzbasiswerts und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des

Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten, geplant ist jedoch auch ein Angebot dieser Wertpapiere in der Republik Österreich. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen

als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Referenzstelle bzw. Hedge Provider.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiter zu geben oder zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

5. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

5.1 Risiken im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft

Die Herald Fund SPC handelt als Fondsgesellschaft (die „**Fondsgesellschaft**“) unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des Herald USA Segregated Portfolio One Hedge Fonds (der „**Hedge Fonds**“) bzw. der Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des Hedge Fonds tatsächlich erreicht werden.**

Ziel des Hedge Fonds ist es, langfristige Kapitalzuwächse für Anleger zu erwirtschaften und gleichzeitig über einen sehr aktiven Handelsstil das Risiko zu minimieren. Bei der Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte verfolgt der Hedge Fonds einen Multi-Strategie-Ansatz. Auf der Grundlage einer nach Beratung mit dem oder den Anlageberater(n) ausgesprochenen Empfehlung der Herald Asset Management Ltd. als Investment Managers (der „**Investment Manager**“) setzt der Hedge Fonds dauerhaft andere Investment Manager („Verwalter“) ein, die Investmentfonds und/oder selbständig verwaltete Portfolios auf Basis von Managed Accounts („Managed Accounts“) mit unterschiedlichen Anlagestrategien, in verschiedenen Märkten und mit unterschiedlichen Finanzinstrumenten verwalten. In Absprache mit den Anlageberater(n) prüft der Investment Manager bei der Überwachung der Auswahl der Verwalter verschiedene Faktoren. Hierzu gehören unter anderem deren Erfahrung und Leistungen am Markt, Handelsstrategien und –techniken, Fachgebiete und Urteilsvermögen.

Den vom Investment Manager ausgewählten und vom Hedge Fonds eingesetzten Verwaltern wird ein bestimmter Teil der Vermögenswerte des Hedge Fonds zugewiesen, um diesen dann in Managed Accounts und/oder Investmentfonds zu investieren. Die Allokation der Vermögenswerte des Hedge Fonds kann sich im Laufe der Zeit ändern, und der Investment Manager ist befugt, in Absprache mit dem oder den Anlageberater(n) neue Verwalter auszuwählen und einzusetzen, die finanziellen Mittel unter den unterschiedlichen Verwaltern neu aufzuteilen und die Beziehungen zu einem oder mehreren Verwaltern zu beenden. Der Investment Manager kann bestimmte Vermögenswerte des Hedge Fonds auch selbst oder über ein verbundenes Unternehmen verwalten. In Absprache mit dem oder den Anlageberater(n) kann der Investment Manager das Vermögen des Hedge Fonds jeweils ganz oder teilweise in Bargeld oder bargeldähnliche Mittel anlegen.

Die Zahl der Verwalter, die der Hedge Fonds einsetzen kann, ist grundsätzlich weder nach oben, noch nach unten begrenzt. Der Investment Manager kann das gesamte Fondsvermögen oder einen Großteil davon einem einzigen Verwalter anvertrauen.

In Absprache mit dem oder den Anlageberater(n) überwacht der Investment Manager direkt oder indirekt kontinuierlich die Leistung der Verwalter, Investmentfonds und Managed Accounts, in die die Vermögenswerte des Hedge Fonds investiert sind, und spricht gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats Empfehlungen in Bezug auf angemessene Änderungen bei den Vermögenswerten oder eine Neuzuweisung der Vermögenswerte unter den bestehenden oder neuen Verwaltern, Investmentfonds oder Managed Accounts aus. Diese Überwachung erfolgt direkt durch den Investment Manager oder den bzw. die Anlageberater oder indirekt über Dritte, und umfasst gegebenenfalls persönliche Besuche und die regelmäßige Prüfung der Wertentwicklung im Vergleich zu anderen Investment Managern.

5.2 Risiken in Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit des Hedge Fonds

Anlagearten

Der Hedge Fonds folgt keiner vorformulierten Anlagephilosophie hinsichtlich der Arten von Finanzinstrumenten, in die investiert wird, sondern beabsichtigt vielmehr, durch die Auswahl unterschiedlicher Verwalter und die Zuweisung der Vermögenswerte an unterschiedliche Managed Accounts und/oder Investmentfonds letztlich eine Diversifizierung der Anlagen des Vermögens des Hedge Fonds in Finanzinstrumente auf verschiedene Märkte zu erreichen und durch die Nutzung von Anlagechancen auf der ganzen Welt die Risiken durch Diversifizierung zu reduzieren. So können mit der Anlage der Vermögenswerte des Hedge Fonds in Finanzinstrumente in unterschiedlichen Märkten globale Anlagechancen genutzt und mit der Diversifizierung Risiken vermindert werden können. Der Hedge Fonds rechnet damit, dass die Verwalter über Managed Accounts und Investmentfonds in ein weites Spektrum von Finanzinstrumenten investieren, einschließlich, unter anderem, Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente, festverzinsliche und sonstige Wertpapiere sowie Schuldtitel, Wertpapiere ohne aktive öffentliche Märkte und sonstige Finanzinstrumente wie Futures und andere Derivate.

Anlagebeschränkungen

Der Investment Manager überwacht das zu Grunde liegende Portfolio der Investmentfonds und Managed Accounts, um sicherzustellen, dass insgesamt die Investmentfonds und Managed Accounts maximal 20 % der Vermögenswerte des Hedge Fonds in Aktienwerte eines einzelnen Emittenten investieren. Stellt der Investment Manager eine Überschreitung dieser 20 %-Grenze für Aktienwerte eines einzelnen Emittenten (auch im Falle eines Investmentfonds) fest, so bemüht er sich in angemessener Weise, diese Anlage auf unter 20 % zu reduzieren. Wird eine solche Grenze überschritten, so leitet der Investment Manager unmittelbar alle korrigierenden Maßnahmen ein, die ihm möglich sind, um den Hedge Fonds wieder in die Anlagegrenzen zu bringen. Ferner übernimmt der Hedge Fonds weder die faktische Kontrolle noch einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung der zu Grunde liegenden Anlagen. Der Hedge Fonds verfolgt beim Einsatz von Derivaten die Grundsätze der Risiko-Diversifikation.

Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass die Anlageziele des Hedge Fonds erreicht werden, und die Ergebnisse können im Laufe der Zeit stark schwanken. Weder der Investment Manager noch der oder die Anlageberater haften für Verluste, die dem Hedge Fonds als Ergebnis der Allokation von Mitteln

an Investmentfonds und/oder Managed Accounts entstehen, wenn sie nicht selbst betrügerisch, grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch gehandelt haben.

In der Anlagepolitik des Hedge Fonds sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen, er kann jedoch insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Anlagen Kredite aufnehmen. Zwar enthält die Satzung keine spezifischen Beschränkungen der Kreditaufnahme, wenn der Hedge Fonds jedoch Gelder aufnimmt, ist der Investment Manager bestrebt, die Kreditaufnahme des Hedge Fonds auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts zu begrenzen.

Anlagerisiken

Der Hedge Fonds setzt seine Strategien über unterschiedliche Wertpapierarten um, die alle mit korrelierten und auch unkorrelierten Risiken verbunden sind.

Die Wertentwicklung des Hedge Fonds hängt davon ab, ob der Investment Manager die Entwicklung der Weltmärkte richtig einschätzt. Märkte sind volatil und alle Wertpapieranlagen sind mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden. Der Einsatz von Leverage-Strategien und Finanzderivaten kann solche Verluste verstärken.

Wertentwicklung

Der Investment Manager ist der Ansicht, dass seine Anlageaktivitäten darauf ausgerichtet sind, das Risiko durch Diversifizierung und eine sorgfältige Auswahl von Verwaltern zu mindern. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Hedge Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Die Verwalter können verschiedene Anlagetechniken einsetzen, wie zum Beispiel Finanzierung über Einschussmargen, Leerverkäufe, Optionen, Forward- und Futureskontrakte. Diese können unter bestimmten Umständen die negativen Einwirkungen, denen der Hedge Fonds ausgesetzt sein kann, verstärken. Die Verwalter verlassen sich in der Regel auf eine oder eine kleine Zahl von Schlüsselpersonen. Der Verlust einer solchen Person kann die Wertentwicklung des Hedge Fonds beeinträchtigen. Der Hedge Fonds kann zeitweise in den Fonds eines einzigen oder einer geringen Anzahl von Verwaltern investiert sein. In diesem Fall kann die negative Entwicklung eines einzelnen Fonds oder Verwalters auch einen deutlich negativen Einfluss auf die Entwicklung des Hedge Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate haben.

Bewertung des Vermögens des Hedge Fonds

Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft für die Berechnung des Nettoinventarwerts verantwortlich ist, können die Verwaltungsratsmitglieder in bestimmten Fällen feststellen, dass der Marktpreis einer Investition des Hedge Fonds den Wert dieser Anlage nicht angemessen widerspiegelt. Ist für einen Vermögenswert kein Liquidationswert oder keine Marktbewertung eines Dritten verfügbar, so können die Verwaltungsratsmitglieder den Wert der Anlage so bestimmen, wie sie es nach eigenem billigen Ermessen für angemessen halten. Ferner dürfen sich die Verwaltungsratsmitglieder und auch der Investment Manager und die Verwaltungsgesellschaft ausschließlich auf Bewertungen stützen, die von den Verwaltern, bei denen der Hedge Fonds investiert hat, oder deren Vertretern zur Verfügung gestellt werden. Diese Bewertungen haben einen Einfluss auf den Wert des Hedge Fonds und damit mittelbar auf den Wert der Zertifikate.

Termingeschäfte

Der Hedge Fonds und die Verwalter können in Terminkontrakte investieren. Die mit dem Einsatz von Terminkontrakten verbundenen Risiken lassen sich, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wie folgt zusammenfassen: Das Risiko, dass sich Zinssätze, Wertpapierkurse und Devisenmärkte nicht in die Richtung entwickeln, die der Hedge Fonds oder die Verwalter prognostizieren; unzureichende Korrelation zwischen den Preisen der Derivate und der Entwicklung der abzusichernden Wertpapiere, wenn Zinsen oder Währungen abgesichert werden; mögliches Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument sowie möglicherweise von einer Börse auferlegte Schwankungsgrenzen, was jeweils die Glattstellung einer Position zum gewünschten Zeitpunkt erschweren könnten; das Leverage-Risiko, d.h. das Risiko, dass nachteilige Preisbewegungen bei einem Wertpapier zu einem Verlust führen können, der weit über der ursprünglichen Anlage in diesem Wertpapier liegt (in manchen Fällen ist der mögliche Verlust nicht begrenzt); und besonders im Falle individuell ausgehandelter Wertpapiere das Risiko, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, was sich für den Hedge Fonds noch negativer darstellen könnte, als wenn er die Position gar nicht eingegangen wäre. Investiert der Hedge Fonds in Termingeschäfte, so

kann ihm auferlegt werden, dass er wegen seiner Futures-Positionen Bargeld und andere hochgradig liquide Vermögenswerte oder bestimmte Wertpapiere aus dem Portfolio als Sicherheit getrennt aufbewahren muss. Solange der Hedge Fonds die Positionen hält, für die Sicherheiten zu hinterlegen sind, können diese getrennt aufbewahrten Vermögenswerte nicht veräußert werden. Die getrennte Aufbewahrung von Vermögenswerten könnte die Erträge des Hedge Fonds schmälern, da ihm so die Chance genommen wird, andere mögliche Investitionen mit den übertragenen oder als Sicherheit verpfändeten Vermögenswerten zu tätigen. Schwankungen in den Erträgen wirken sich auf den Wert des Hedge Fonds und somit auf den Wert der Zertifikate aus.

Andere Derivate

Forward-Kontrakte, Swap-Vereinbarungen und sonstige OTC-Transaktionen, die mit anderen Kontrahenten eingegangen wurden, unterliegen dem Kreditrisiko des Kontrahenten oder dem Risiko der Leistungsverweigerung sowie dem Risiko der Einführung von Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen. Forward-Kontrakte, Swap-Vereinbarungen und sonstige OTC-Transaktionen werden von keiner Börse und keinem Clearinghaus garantiert, und die Nichtleistung eines Kontrahenten, mit dem ein Forward-Kontrakt geschlossen wurde, dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach zum Ausfall des Kontrakts führen. Derzeit bestehen für den Devisenterminmarkt keine speziellen Regulierungsstrukturen mit Ausnahme der Regeln für allgemeine Bank- und Börsengeschäfte in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen der Handel stattfinden kann oder aus denen die Währung stammt. Eine Realisierung von Risiken im Zusammenhang mit diesen Derivaten hat nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Hedge Fonds und somit auf den Wert der Zertifikate.

Währung

Die Wertentwicklung der Anlagen des Hedge Fonds ist Wechselkursschwankungen ausgesetzt, soweit Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente auf andere Währungen lauten als den den Euro. Wechselkursschwankungen wirken sich auf den Nettoinventarwert und somit auf den Wert der Zertifikate aus.

Dabei versucht der Hedge Fonds Investitionen mit dem Ziel abzusichern, das Währungsrisiko zu minimieren (auch wenn das Fremdwährungsrisiko mit dem Absicherungsprogramm nicht vollständig eliminiert werden soll). Die Sicherungsgeschäfte werden regelmäßig zwischen dem Hedge Fonds und HSBC Securities Services (Luxembourg) S.A. oder einer anderen, vom Hedge Fonds ausgewählten Partei geschlossen. Die Kosten der Absicherungskontrakte werden dem Referenzanteil belastet. Dementsprechend reduzieren diese Kosten den Nettoinventarwert und somit den Wert der Zertifikate.

Managed Accounts

Der Hedge Fonds kann seine Vermögenswerte Verwaltern zuweisen, die selbstständig verwaltete Portfolios auf Basis von Managed Accounts eingerichtet haben. In diesem Fall erhalten die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank Kontoauszüge und Transaktionsbestätigungen für jede Wertpapiertransaktion. Verluste im Zusammenhang mit einer Anlage in ein solches Konto reduzieren regelmäßig den Nettoinventarwert und somit den Wert der Zertifikate.

SPC-Risiko

Die Fondsgesellschaft ist als „Segregated Portfolio Company“ nach dem Recht der Cayman Islands gegründet. Nach dem Recht der Cayman Islands können die Vermögenswerte eines Portfolios nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Portfolios verwendet werden. Die Gesellschaft stellt jedoch eine rechtlich unabhängige Einheit dar, die in anderen Rechtsordnungen tätig sein kann, in denen eine solche Trennung von Vermögenswerten nicht unbedingt anerkannt ist, oder sie kann dort Vermögenswerte in ihrem Namen halten lassen oder Ansprüchen ausgesetzt sein. Unter solchen Umständen können die Vermögenswerte eines Portfolios dem Risiko der Verbindlichkeiten eines anderen Portfolios ausgesetzt sein. Die Realisierung eines solchen Risikos hat nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate.

Änderungen im anwendbaren Recht

Der Hedge Fonds muss möglicherweise rechtliche Anforderungen in unterschiedlichen Rechtsordnungen erfüllen. Sollten sich diese Gesetze während des Bestehens des Hedge Fonds ändern, so könnten sich die rechtlichen Anforderungen, denen der Hedge Fonds unterliegt, wesentlich von den aktuellen Anforderungen unterscheiden.

An den Investment Manager und andere Verwalter zahlbare Gebühren

Der Investment Manager erhält vom Hedge Fonds eine Verwaltungsgebühr, die sich nach dem Wert der verwalteten Vermögenswerte richtet und kann in bestimmten Fällen ein Erfolgshonorar vereinnahmen.

Auch die Verwalter können – unabhängig davon, ob der Hedge Fonds insgesamt erfolgreich ist – aus einem von ihnen verwalteten Managed Account oder Investmentfonds Verwaltungsgebühren und Erfolgshonorare in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Investmentfonds oder Managed Accounts erhalten. Indem der Hedge Fonds einem solchen Managed Account oder Investmentfonds Vermögenswerte zuweist, trägt er somit indirekt auch einen Anteil dieser Verwaltungsgebühren und Erfolgshonorare sowie der Verwaltungsgebühr und Erfolgshonorare der Investment Manager und der Gebühren des oder der Anlageberater. Die Zahlung von Erfolgshonoraren kann für den Investment Manager oder einen Verwalter einen Anreiz darstellen, in riskantere oder spekulativere Anlagen zu investieren, als dies ohne solche Anreizvereinbarungen der Fall wäre.

Sämtliche der vorgenannten Gebühren reduzieren den Nettoinventarwert und somit den Wert der Zertifikate.

5.3 Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die bzw. der Anlageberater, die Depotbank, der Prime Broker und die anderen vom Hedge Fonds ernannten Broker können jeweils als Marketing- oder Vertriebsstelle, Verwalter, Investment Manager, Anlageberater, Register- oder Übertragungsstelle, Verwaltungsgesellschaft, Treuhänder, Depotbank, Broker, Verwaltungsratsmitglied oder Platzierungsstelle oder in anderer Funktion für andere Investmentfonds mit ähnlichen Anlagezielen wie die des Hedge Fonds tätig werden oder ähnliche selbständige Fondsverwaltungsleistungen oder unterstützende Verwaltungs-, Verwahrungs- oder Brokerageleistungen für Anleger mit ähnlichen Anlagezielen wie die des Hedge Fonds erbringen. Aus diesem Grund können sich im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem Hedge Fonds ergeben. Jede Partei wird diesbezüglich jederzeit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Hedge Fonds nachkommen und sich jeweils um eine faire Beilegung solcher Konflikte bemühen.

Das Geschäft des Investment Managers umfasst die selbstständige Verwaltung für andere Kunden und Anleger, einschließlich anderer Anlagevehikel, sowie deren Beratung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten. Der Investment Manager berät während desselben Zeitraums, in dem er für die Verwaltung des Vermögen des Hedge Fonds verantwortlich ist, auch andere Vermögensmassen unter Verwendung derselben oder anderer Informationen und Handelsstrategien, die er im Rahmen der Leistungserbringung für den Hedge Fonds erhält, entwickelt oder einsetzt. Der Investment Manager kann sich bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen in Interessenkonflikten befinden, da die Vergütung für die Verwaltung anderer Vermögen die Vergütung für die Verwaltung des Vermögen des Hedge Fonds möglicherweise übersteigt und somit ein Anreiz für eine Bevorzugung dieser anderen Vermögen bestehen könnte. Wenn der Investment Manager Entscheidungen für solche Vermögen und das Vermögen des Hedge Fonds zum gleichen oder einem zeitnahen Zeitpunkt trifft, befindet sich der Hedge Fonds möglicherweise in Bezug auf dieselbe oder ähnliche Positionen in einer Konkurrenzsituation. Der Investment Manager ist bestrebt, sicherzustellen, dass alle Anlagemöglichkeiten fair und gleichberechtigt zwischen dem Hedge Fonds und diesen anderen Vermögen verteilt werden.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Zertifikate neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

*Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Zertifikate und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrags auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Zertifikate investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.*

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Referenzstelle bzw. Hedge Provider.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit

ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiter zu geben oder zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekannt gemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

Durch den Kauf von Endloszertifikaten bezogen auf den Referenzbasiswert erwirbt der Zertifikatsinhaber das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen, von der Emittentin zu einem Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages in Euro zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage der Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts unter Berücksichtigung des Maßgeblichen Beteiligungsfaktors und des Bezugsverhältnisses am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird. Der Einlösungsbetrag kann theoretisch auch Null (0) betragen. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur zu den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Da die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbiefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Abrechnung nur auf Grundlage des an einem bestimmten Tag gültigen Werts des Referenzbasiswerts erfolgt, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten und (iv) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Zertifikate wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit der Zertifikate (im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin), von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Zertifikate kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit der Endloszertifikate begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Zertifikaten oder bei Kündigung durch die Emittentin. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Zertifikate bzw. bei Kündigung durch die Emittentin der Anzahl der

ausstehenden Zertifikate und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Wert des Referenzbasiswerts und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Einlösungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert, und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Zertifikats sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Handel in den Zertifikaten

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel an den vorgenannten Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Zertifikate in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Handels der Zertifikate an den Börsen zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Handel der Zertifikate an den Börsen beendet ist.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zertifikate während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Zertifikate kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts der Zertifikate abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs des den Zertifikaten

zugrunde liegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Zertifikaten seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Zertifikate daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Zertifikate in der Lage ist.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

3.1 Risiken im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft

Die Heral Fund SPC handelt als Fondsgesellschaft (die „**Fondsgesellschaft**“) unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des Herald USA Segregated Portfolio One Hedge Fonds (der „**Hedge Fonds**“) bzw. der Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des Hedge Fonds tatsächlich erreicht werden.**

Ziel des Hedge Fonds ist es, langfristige Kapitalzuwächse für Anleger zu erwirtschaften und gleichzeitig über einen sehr aktiven Handelsstil das Risiko zu minimieren. Bei der Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte verfolgt der Hedge Fonds einen Multi-Strategie-Ansatz. Auf der Grundlage einer nach Beratung mit dem oder den Anlageberater(n) ausgesprochenen Empfehlung der Herald Asset Management Ltd. als Investment Managers (der „**Investment Manager**“) setzt der Hedge Fonds dauerhaft andere Investment Manager („Verwalter“) ein, die Investmentfonds und/oder selbständig verwaltete Portfolios auf Basis von Managed Accounts („Managed Accounts“) mit unterschiedlichen Anlagestrategien, in verschiedenen Märkten und mit unterschiedlichen Finanzinstrumenten verwalten. In Absprache mit den Anlageberater(n) prüft der Investment Manager bei der Überwachung der Auswahl der Verwalter verschiedene Faktoren. Hierzu gehören unter anderem deren Erfahrung und Leistungen am Markt, Handelsstrategien und -techniken, Fachgebiete und Urteilsvermögen.

Den vom Investment Manager ausgewählten und vom Hedge Fonds eingesetzten Verwaltern wird ein bestimmter Teil der Vermögenswerte des Hedge Fonds zugewiesen, um diesen dann in Managed Accounts und/oder Investmentfonds zu investieren. Die Allokation der Vermögenswerte des Hedge Fonds kann sich im Laufe der Zeit ändern, und der Investment Manager ist befugt, in Absprache mit dem oder den Anlageberater(n) neue Verwalter auszuwählen und einzusetzen, die finanziellen Mittel unter den unterschiedlichen Verwaltern neu aufzuteilen und die Beziehungen zu einem oder mehreren Verwaltern zu beenden. Der Investment Manager kann bestimmte Vermögenswerte des Hedge Fonds auch selbst oder über ein verbundenes Unternehmen verwalten. In Absprache mit dem oder den Anlageberater(n) kann der Investment Manager das Vermögen des Hedge Fonds jeweils ganz oder teilweise in Bargeld oder bargeldähnliche Mittel anlegen.

Die Zahl der Verwalter, die der Hedge Fonds einsetzen kann, ist grundsätzlich weder nach oben, noch nach unten begrenzt. Der Investment Manager kann das gesamte Fondsvermögen oder einen Großteil davon einem einzigen Verwalter anvertrauen.

In Absprache mit dem oder den Anlageberater(n) überwacht der Investment Manager direkt oder indirekt kontinuierlich die Leistung der Verwalter, Investmentfonds und Managed Accounts, in die die Vermögenswerte des Hedge Fonds investiert sind, und spricht gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats Empfehlungen in Bezug auf angemessene Änderungen bei den Vermögenswerten

oder eine Neuzuweisung der Vermögenswerte unter den bestehenden oder neuen Verwaltern, Investmentfonds oder Managed Accounts aus. Diese Überwachung erfolgt direkt durch den Investment Manager oder den bzw. die Anlageberater oder indirekt über Dritte, und umfasst gegebenenfalls persönliche Besuche und die regelmäßige Prüfung der Wertentwicklung im Vergleich zu anderen Investment Managern.

3.2 Risiken in Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit des Hedge Fonds

Anlagearten

Der Hedge Fonds folgt keiner vorformulierten Anlagephilosophie hinsichtlich der Arten von Finanzinstrumenten, in die investiert wird, sondern beabsichtigt vielmehr, durch die Auswahl unterschiedlicher Verwalter und die Zuweisung der Vermögenswerte an unterschiedliche Managed Accounts und/oder Investmentfonds letztlich eine Diversifizierung der Anlagen des Vermögens des Hedge Fonds in Finanzinstrumente auf verschiedene Märkte zu erreichen und durch die Nutzung von Anlagechancen auf der ganzen Welt die Risiken durch Diversifizierung zu reduzieren. So können mit der Anlage der Vermögenswerte des Hedge Fonds in Finanzinstrumente in unterschiedlichen Märkten globale Anlagechancen genutzt und mit der Diversifizierung Risiken vermindert werden können. Der Hedge Fonds rechnet damit, dass die Verwalter über Managed Accounts und Investmentfonds in ein weites Spektrum von Finanzinstrumenten investieren, einschließlich, unter anderem, Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente, festverzinsliche und sonstige Wertpapiere sowie Schuldtitel, Wertpapiere ohne aktive öffentliche Märkte und sonstige Finanzinstrumente wie Futures und andere Derivate.

Anlagebeschränkungen

Der Investment Manager überwacht das zu Grunde liegende Portfolio der Investmentfonds und Managed Accounts, um sicherzustellen, dass insgesamt die Investmentfonds und Managed Accounts maximal 20 % der Vermögenswerte des Hedge Fonds in Aktienwerte eines einzelnen Emittenten investieren. Stellt der Investment Manager eine Überschreitung dieser 20 %-Grenze für Aktienwerte eines einzelnen Emittenten (auch im Falle eines Investmentfonds) fest, so bemüht er sich in angemessener Weise, diese Anlage auf unter 20 % zu reduzieren. Wird eine solche Grenze überschritten, so leitet der Investment Manager unmittelbar alle korrigierenden Maßnahmen ein, die ihm möglich sind, um den Hedge Fonds wieder in die Anlagegrenzen zu bringen. Ferner übernimmt der Hedge Fonds weder die faktische Kontrolle noch einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung der zu Grunde liegenden Anlagen. Der Hedge Fonds verfolgt beim Einsatz von Derivaten die Grundsätze der Risiko-Diversifikation.

Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass die Anlageziele des Hedge Fonds erreicht werden, und die Ergebnisse können im Laufe der Zeit stark schwanken. Weder der Investment Manager noch der oder die Anlageberater haften für Verluste, die dem Hedge Fonds als Ergebnis der Allokation von Mitteln an Investmentfonds und/oder Managed Accounts entstehen, wenn sie nicht selbst betrügerisch, grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch gehandelt haben.

In der Anlagepolitik des Hedge Fonds sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen, er kann jedoch insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Anlagen Kredite aufnehmen. Zwar enthält die Satzung keine spezifischen Beschränkungen der Kreditaufnahme, wenn der Hedge Fonds jedoch Gelder aufnimmt, ist der Investment Manager bestrebt, die Kreditaufnahme des Hedge Fonds auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts zu begrenzen.

Anlagerisiken

Der Hedge Fonds setzt seine Strategien über unterschiedliche Wertpapierarten um, die alle mit korrelierten und auch unkorrelierten Risiken verbunden sind.

Die Wertentwicklung des Hedge Fonds hängt davon ab, ob der Investment Manager die Entwicklung der Weltmärkte richtig einschätzt. Märkte sind volatil und alle Wertpapieranlagen sind mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden. Der Einsatz von Leverage-Strategien und Finanzderivaten kann solche Verluste verstärken.

Wertentwicklung

Der Investment Manager ist der Ansicht, dass seine Anlageaktivitäten darauf ausgerichtet sind, das Risiko durch Diversifizierung und eine sorgfältige Auswahl von Verwaltern zu mindern. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Hedge Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Die Verwalter können verschiedene Anlagetechniken einsetzen, wie zum Beispiel Finanzierung über Einschussmargen, Leerverkäufe, Optionen, Forward- und Futureskontrakte. Diese können unter bestimmten Umständen die negativen Einwirkungen, denen der Hedge Fonds ausgesetzt sein kann, verstärken. Die Verwalter verlassen sich in der Regel auf eine oder eine kleine Zahl von Schlüsselpersonen. Der Verlust einer solchen Person kann die Wertentwicklung des Hedge Fonds beeinträchtigen. Der Hedge Fonds kann zeitweise in den Fonds eines einzigen oder einer geringen Anzahl von Verwaltern investiert sein. In diesem Fall kann die negative Entwicklung eines einzelnen Fonds oder Verwalters auch einen deutlich negativen Einfluss auf die Entwicklung des Hedge Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate haben.

Bewertung des Vermögens des Hedge Fonds

Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft für die Berechnung des Nettoinventarwerts verantwortlich ist, können die Verwaltungsratsmitglieder in bestimmten Fällen feststellen, dass der Marktpreis einer Investition des Hedge Fonds den Wert dieser Anlage nicht angemessen widerspiegelt. Ist für einen Vermögenswert kein Liquidationswert oder keine Marktbewertung eines Dritten verfügbar, so können die Verwaltungsratsmitglieder den Wert der Anlage so bestimmen, wie sie es nach eigenem billigen Ermessen für angemessen halten. Ferner dürfen sich die Verwaltungsratsmitglieder und auch der Investment Manager und die Verwaltungsgesellschaft ausschließlich auf Bewertungen stützen, die von den Verwaltern, bei denen der Hedge Fonds investiert hat, oder deren Vertretern zur Verfügung gestellt werden. Diese Bewertungen haben einen Einfluss auf den Wert des Hedge Fonds und damit mittelbar auf den Wert der Zertifikate.

Termingeschäfte

Der Hedge Fonds und die Verwalter können in Terminkontrakte investieren. Die mit dem Einsatz von Terminkontrakten verbundenen Risiken lassen sich, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wie folgt zusammenfassen: Das Risiko, dass sich Zinssätze, Wertpapierkurse und Devisenmärkte nicht in die Richtung entwickeln, die der Hedge Fonds oder die Verwalter prognostizieren; unzureichende Korrelation zwischen den Preisen der Derivate und der Entwicklung der abzusichernden Wertpapiere, wenn Zinsen oder Währungen abgesichert werden; mögliches Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument sowie möglicherweise von einer Börse auferlegte Schwankungsgrenzen, was jeweils die Glattstellung einer Position zum gewünschten Zeitpunkt erschweren könnten; das Leverage-Risiko, d.h. das Risiko, dass nachteilige Preisbewegungen bei einem Wertpapier zu einem Verlust führen können, der weit über der ursprünglichen Anlage in diesem Wertpapier liegt (in manchen Fällen ist der mögliche Verlust nicht begrenzt); und besonders im Falle individuell ausgehandelter Wertpapiere das Risiko, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, was sich für den Hedge Fonds noch negativer darstellen könnte, als wenn er die Position gar nicht eingegangen wäre. Investiert der Hedge Fonds in Termingeschäfte, so kann ihm auferlegt werden, dass er wegen seiner Futures-Positionen Bargeld und andere hochgradig liquide Vermögenswerte oder bestimmte Wertpapiere aus dem Portfolio als Sicherheit getrennt aufbewahren muss. Solange der Hedge Fonds die Positionen hält, für die Sicherheiten zu hinterlegen sind, können diese getrennt aufbewahrten Vermögenswerte nicht veräußert werden. Die getrennte Aufbewahrung von Vermögenswerten könnte die Erträge des Hedge Fonds schmälern, da ihm so die Chance genommen wird, andere mögliche Investitionen mit den übertragenen oder als Sicherheit verpfändeten Vermögenswerten zu tätigen. Schwankungen in den Erträgen wirken sich auf den Wert des Hedge Fonds und somit auf den Wert der Zertifikate aus.

Andere Derivate

Forward-Kontrakte, Swap-Vereinbarungen und sonstige OTC-Transaktionen, die mit anderen Kontrahenten eingegangen wurden, unterliegen dem Kreditrisiko des Kontrahenten oder dem Risiko der Leistungsverweigerung sowie dem Risiko der Einführung von Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen. Forward-Kontrakte, Swap-Vereinbarungen und sonstige OTC-Transaktionen werden von keiner Börse und keinem Clearinghaus garantiert, und die Nichtleistung eines Kontrahenten, mit dem ein Forward-Kontrakt geschlossen wurde, dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach zum Ausfall des Kontrakts führen. Derzeit bestehen für den Devisenterminmarkt keine speziellen Regulierungsstrukturen mit Ausnahme der Regeln für allgemeine

Bank- und Börsengeschäfte in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen der Handel stattfinden kann oder aus denen die Währung stammt. Eine Realisierung von Risiken im Zusammenhang mit diesen Derivaten hat nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Hedge Fonds und somit auf den Wert der Zertifikate.

Währung

Die Wertentwicklung der Anlagen des Hedge Fonds ist Wechselkursschwankungen ausgesetzt, soweit Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente auf andere Währungen lauten als den den Euro. Wechselkursschwankungen wirken sich auf den Nettoinventarwert und somit auf den Wert der Zertifikate aus.

Dabei versucht der Hedge Fonds Investitionen mit dem Ziel abzusichern, das Währungsrisiko zu minimieren (auch wenn das Fremdwährungsrisiko mit dem Absicherungsprogramm nicht vollständig eliminiert werden soll). Die Sicherungsgeschäfte werden regelmäßig zwischen dem Hedge Fonds und HSBC Securities Services (Luxembourg) S.A. oder einer anderen, vom Hedge Fonds ausgewählten Partei geschlossen. Die Kosten der Absicherungsverträge werden dem Referenzanteil belastet. Dementsprechend reduzieren diese Kosten den Nettoinventarwert und somit den Wert der Zertifikate.

Managed Accounts

Der Hedge Fonds kann seine Vermögenswerte Verwaltern zuweisen, die selbstständig verwaltete Portfolios auf Basis von Managed Accounts eingerichtet haben. In diesem Fall erhalten die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank Kontoauszüge und Transaktionsbestätigungen für jede Wertpapiertransaktion. Verluste im Zusammenhang mit einer Anlage in ein solches Konto reduzieren regelmäßig den Nettoinventarwert und somit den Wert der Zertifikate.

SPC-Risiko

Die Fondsgesellschaft ist als „Segregated Portfolio Company“ nach dem Recht der Cayman Islands gegründet. Nach dem Recht der Cayman Islands können die Vermögenswerte eines Portfolios nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Portfolios verwendet werden. Die Gesellschaft stellt jedoch eine rechtlich unabhängige Einheit dar, die in anderen Rechtsordnungen tätig sein kann, in denen eine solche Trennung von Vermögenswerten nicht unbedingt anerkannt ist, oder sie kann dort Vermögenswerte in ihrem Namen halten lassen oder Ansprüchen ausgesetzt sein. Unter solchen Umständen können die Vermögenswerte eines Portfolios dem Risiko der Verbindlichkeiten eines anderen Portfolios ausgesetzt sein. Die Realisierung eines solchen Risikos hat nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate.

Änderungen im anwendbaren Recht

Der Hedge Fonds muss möglicherweise rechtliche Anforderungen in unterschiedlichen Rechtsordnungen erfüllen. Sollten sich diese Gesetze während des Bestehens des Hedge Fonds ändern, so könnten sich die rechtlichen Anforderungen, denen der Hedge Fonds unterliegt, wesentlich von den aktuellen Anforderungen unterscheiden.

An den Investment Manager und andere Verwalter zahlbare Gebühren

Der Investment Manager erhält vom Hedge Fonds eine Verwaltungsgebühr, die sich nach dem Wert der verwalteten Vermögenswerte richtet und kann in bestimmten Fällen ein Erfolgshonorar vereinnahmen.

Auch die Verwalter können – unabhängig davon, ob der Hedge Fonds insgesamt erfolgreich ist – aus einem von ihnen verwalteten Managed Account oder Investmentfonds Verwaltungsgebühren und Erfolgshonorare in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Investmentfonds oder Managed Accounts erhalten. Indem der Hedge Fonds einem solchen Managed Account oder Investmentfonds Vermögenswerte zuweist, trägt er somit indirekt auch einen Anteil dieser Verwaltungsgebühren und Erfolgshonorare sowie der Verwaltungsgebühr und Erfolgshonorare der Investment Manager und der Gebühren des oder der Anlageberater. Die Zahlung von Erfolgshonoraren kann für den Investment Manager oder einen Verwalter einen Anreiz darstellen, in riskantere oder spekulativere Anlagen zu investieren, als dies ohne solche Anreizvereinbarungen der Fall wäre.

Sämtliche der vorgenannten Gebühren reduzieren den Nettoinventarwert und somit den Wert der Zertifikate.

3.3 Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die bzw. der Anlageberater, die Depotbank, der Prime Broker und die anderen vom Hedge Fonds ernannten Broker können jeweils als Marketing- oder Vertriebsstelle, Verwalter, Investment Manager, Anlageberater, Register- oder Übertragungsstelle, Verwaltungsgesellschaft, Treuhänder, Depotbank, Broker, Verwaltungsratsmitglied oder Platzierungsstelle oder in anderer Funktion für andere Investmentfonds mit ähnlichen Anlagezielen wie die des Hedge Fonds tätig werden oder ähnliche selbständige Fondsverwaltungsleistungen oder unterstützende Verwaltungs-, Verwahrungs- oder Brokerageleistungen für Anleger mit ähnlichen Anlagezielen wie die des Hedge Fonds erbringen. Aus diesem Grund können sich im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem Hedge Fonds ergeben. Jede Partei wird diesbezüglich jederzeit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Hedge Fonds nachkommen und sich jeweils um eine faire Beilegung solcher Konflikte bemühen.

Das Geschäft des Investment Managers umfasst die selbstständige Verwaltung für andere Kunden und Anleger, einschließlich anderer Anlagevehikel, sowie deren Beratung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten. Der Investment Manager berät während desselben Zeitraums, in dem er für die Verwaltung des Vermögen des Hedge Fonds verantwortlich ist, auch andere Vermögensmassen unter Verwendung derselben oder anderer Informationen und Handelsstrategien, die er im Rahmen der Leistungserbringung für den Hedge Fonds erhält, entwickelt oder einsetzt. Der Investment Manager kann sich bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen in Interessenkonflikten befinden, da die Vergütung für die Verwaltung anderer Vermögen die Vergütung für die Verwaltung des Vermögen des Hedge Fonds möglicherweise übersteigt und somit ein Anreiz für eine Bevorzugung dieser anderen Vermögen bestehen könnte. Wenn der Investment Manager Entscheidungen für solche Vermögen und das Vermögen des Hedge Fonds zum gleichen oder einem zeitnahen Zeitpunkt trifft, befindet sich der Hedge Fonds möglicherweise in Bezug auf dieselbe oder ähnliche Positionen in einer Konkurrenzsituation. Der Investment Manager ist bestrebt, sicherzustellen, dass alle Anlagemöglichkeiten fair und gleichberechtigt zwischen dem Hedge Fonds und diesen anderen Vermögen verteilt werden.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Seite 14 des Basisprospektes

IV. WICHTIGE ANGABEN

Siehe Seite 15 des Basisprospektes

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren zu zahlenden Einlösungsbetrag

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach den Zertifikatsbedingungen errechnet, wobei sich der Einlösungsbetrag in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts unter Berücksichtigung des Maßgeblichen Beteiligungsfaktors und des Bezugsverhältnisses am jeweiligen Einlösungstermin berechnet. Der Einlösungsbetrag kann theoretisch auch Null betragen.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Zertifikate und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen, dort § 1 Absatz (2), zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Zertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 3. April 2007 beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des erwarteten Emissionstermines

5. Juni 2007

(f) Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber sind allein die Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachstehenden Ausführungen enthalten allgemeine Angaben zu deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt der Endgültigen Bedingungen in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Zertifikatsinhabern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die Besteuerung der Zertifikate kann sich insbesondere durch die Einführung einer allgemeinen Abgeltungssteuer ändern (vgl. nachfolgend Ziffer 3). Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Zertifikatsinhabers bedeutsam werden können.

Es wird jedem potentiellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Zertifikate von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen.

Zusammenfassung

Die Emittentin ist der Ansicht, dass nach dem zum Zeitpunkt des Datums dieser Endgültigen Bedingungen geltenden deutschen Steuerrecht in Deutschland ansässige Anleger, die die Zertifikate im Privatvermögen halten, bei Einlösung oder Veräußerung der Zertifikate nicht der Einkommensteuer unterliegen sollten, wenn die Einlösung oder Veräußerung nach Ablauf einer einjährigen Haltefrist seit Erwerb der Zertifikate erfolgt. Verkauft oder löst ein Privatanleger jedoch ein Wertpapier innerhalb eines Jahres nach Erwerb ein, unterliegt ein daraus erzielter Gewinn der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag (sowie ggf. der Kirchensteuer). Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland (unbeschränkt Steuerpflichtige), die die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, sowie in Deutschland nicht ansässige Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen (beschränkt Steuerpflichtige), die die Zertifikate im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte halten, unterliegen mit Gewinnen aus einer Veräußerung der Zertifikate oder aus deren Einlösung der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer (natürliche Personen ggf. auch der Kirchensteuer). Dabei ist es unerheblich, ob der Verkauf oder die Einlösung der Zertifikate innerhalb eines Jahres nach Erwerb erfolgt oder nicht.

1. Steuerinländer

Steuerinländer sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet).

a. Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten

(aa) Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes („EStG“) unterliegen Einkünfte der Einkommensteuer, wenn nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzinstruments die Rückzahlung des von dem Anleger eingesetzten Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Laut einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27. November 2001 unterliegt ein Inhaber eines auf Aktien indextierten Indexzertifikats mit seinen auf Grund eines Anstiegs des zu Grunde liegenden Index erzielten Erträgen nicht der deutschen Besteuerung, wenn jedwede an diesen Zertifikatsinhaber erfolgende Zahlungen von der (ungewissen) Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Index abhängen. Auf der Grundlage dieses BMF-Schreibens haben die Oberfinanzdirektionen Kiel (Verfügung vom 7. Juli 2003), Bremen (Verfügung vom 9. Dezember 2003), Hannover (Verfügung vom 7. August 2003) und Frankfurt (Verfügung vom 23. Oktober 2003) im Rahmen von inhaltsgleichen Verfügungen dargelegt, dass Indexzertifikate, deren Rückzahlungsbetrag sich nach der Wertentwicklung eines Aktienindex richtet, nicht in den Anwendungsbereich von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen.

Allerdings sind nach der Auffassung der Finanzverwaltung Erträge aus Finanzinstrumenten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig, wenn ohne eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung die

Rückzahlung des überlassenen Kapitals oder die Leistung eines Entgelts aufgrund der Ausgestaltung des Finanzinstruments sicher ist.

Die Finanzverwaltung betont, dass für eine Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht die vollständige Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens Voraussetzung ist, sondern dass die Erträge auch dann nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig sind, wenn nur die teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt ist. Für den Rückzahlungsbetrag kann keine Betragsgrenze beziffert werden. Vielmehr soll jede garantierte Rückzahlung genügen. Außerdem soll für die einkommensteuerrechtliche Behandlung weder die Bezeichnung noch die zivilrechtliche Ausgestaltung des Finanzinstruments, sondern allein der wirtschaftliche Inhalt der Vereinbarung maßgebend sein.

Bei den vorliegenden Zertifikaten kann der Einlösungsbetrag Null betragen.

Aufgrund dieser konkreten Ausgestaltung der Zertifikate sollte § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht auf die Zertifikate anwendbar sein.

(bb) Privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG

Verkauft der Zertifikateinhaber ein Zertifikat innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb, unterliegt der daraus erzielte Gewinn der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und ggf. der Kirchensteuer. Verlust aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Zertifikate sind nur beschränkt mit anderen steuerpflichtigen verrechenbar. Verlust auf der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate nach einem Jahr nach Erwerb der Zertifikate sind nicht abzugsfähig.

(cc) Anwendung der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Die Anwendbarkeit des deutschen Investmentsteuergesetzes erfordert das Halten von Investmentanteilen. Gemäß einem Schreiben der Finanzverwaltung vom 2. Juni 2005 hinsichtlich Zweifelsfragen und Auslegungsfragen zum Investmentsteuergesetz liegen bei ausländischen Investmentvermögen ausländische Investmentanteile nur vor, wenn zwischen dem Rechtsinhaber und dem Rechtsträger des ausländischen Vermögens direkte Rechtsbeziehungen bestehen, die allerdings nicht mitgliedschaftlicher Natur sein müssen. Ein Wertpapier, das von einem Dritten ausgegeben wird und die Ergebnisse eines ausländischen Investmentvermögens oder mehrerer solcher Vermögen nur nachvollzieht, ist danach kein ausländischer Investmentanteil.

b. Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikate

Im Falle von Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen, die die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer sowie ggf. der Kirchensteuer unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkauf oder die Einlösung der Zertifikate innerhalb eines Jahres nach Erwerb erfolgt oder nicht.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes wird auf Abschnitt 1 a. (cc) verwiesen; die darin enthaltenen Ausführungen gelten insoweit entsprechend.

2. Steuerausländer

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Zertifikate gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Zertifikatsinhaber in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte aus dem jeweiligen Zertifikat gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften.

3. Geplante Steuerrechtsänderungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 6. Februar 2007 einen Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 veröffentlicht, der auch die Einführung einer allgemeinen Abgeltungssteuer mit Wirkung zum 1.1.2009 vorsieht. Danach ist geplant, dass Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen einem Steuerabzug an der Quelle zu einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen sollen. Mit dem Steuerabzug soll die Einkommensteuer eines Privatanlegers in Bezug auf diese Kapitaleinkünfte zukünftig grundsätzlich abgegolten sein. Die Quellensteuer soll auch bei betrieblichen Anlegern Anwendung finden.

Die geplante Gesetzesänderung kann sich auch auf die Besteuerung von Inhabern der Zertifikate auswirken, da zukünftig grundsätzlich Veräußerungsgewinne auch im Privatvermögen nach Ablauf einer Haltedauer von einem Jahr steuerpflichtig sein sollen.

Derzeit ist vorgesehen, dass die grundsätzliche Erfassung von Veräußerungsgewinnen unabhängig von Haltedauer nur für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Kapitalanlagen gelten soll. Der Referentenentwurf wurde noch nicht in den Bundestag eingebracht, so dass derzeit unklar ist, ob, und wenn ja, in welcher Form eine solche Abgeltungssteuer eingeführt werden könnte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass entgegen dem derzeitigen Konzept in bestimmten Fällen eine rückwirkende Anwendung der Neuregelung angeordnet werden könnte.

EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind anstelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Dieses Verfahren erfasst abhängig von der Ausgestaltung auch Zertifikate. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

3. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder und beziehen sich auf Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Zertifikaten trägt der Käufer.

(a) Allgemein

Nach Ansicht der Emittentin sind die Zertifikate als Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen.

(b) Natürliche Personen – Besteuerung im Privatvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG.

Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

(c) Natürliche Personen – Besteuerung im Betriebsvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer.

Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

(d) Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) kommt es nicht zum Abzug von KESt.

(e) Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzung des § 13 Abs 1 Z 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen (offen legende, eigennützige Privatstiftungen) und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG der Körperschaftsteuer (Zwischenbesteuerung) mit einem Steuersatz von 12,5 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

(f) Hinweis zum Investmentfondsgesetz

Gemäß § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Von dieser Definition sind jedoch Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 Kapitalmarktgesetz ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den

Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter und einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

(g) Hinweis zur EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 15 % und wird schrittweise auf 20 % und danach auf 35 % angehoben werden.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben vorlegt:

- Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers;
- Name und Anschrift der Zahlstelle; und
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers.

Diese Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht.

4. Angaben über den Referenzbasiswert

Der dem Zertifikat zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen (§ 1 Absatz 2) zu entnehmen. § 4 (*Anpassung; außerordentliche Kündigung*) der Zertifikatsbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu dem Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen, § 1 Absatz 2, zu entnehmen.

Referenzbasiswert	Internetseite
Referenzanteil: Herald USA Segregated Portfolio One (EUR-Class), ISIN: KYG441091090 (der “Referenzanteil”)/ Hedge Fonds: Herald USA Segregated Portfolio One (der „Hedge Fonds“)/ Fondsgesellschaft: Herald Fund SPC (die „Fondsgesellschaft“)/ Manager: Herald Asset Management Ltd. (der „Manager“)/ Verwahrstelle: HSBC Security Services (Luxembourg) S.A. (die „Verwahrstelle“)	http://www.vpm.at

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen über den Referenzbasiswert stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

5. Angaben über die Referenzanteile

Die nachfolgenden Informationen in Bezug auf die Anteile an dem Herald USA Segregated Portfolio One Hedge Fonds (die **“Referenzanteile”**) bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von Informationen, die die Emittentin dem Offering Memorandum der Fondsgesellschaft für den Herald USA Segregated Portfolio One Hedge Fonds entnommen hat. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus diesen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. *Darüber hinaus wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen in Bezug auf die Referenzanteile und die Fondsgesellschaft übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass (i) die folgenden Angaben zutreffend und vollständig sind oder (ii) dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte, und (iii) dass die Ziele der Anlagepolitik des Herald USA Segregated Portfolio One Hedge Fonds tatsächlich erreicht werden.*

Interessierte Anleger sollten im Hinblick auf die Fondsgesellschaft und die Referenzanteile zusätzliche eigene Nachforschungen anstellen. Dazu sollten sie alle Quellen nutzen, die ihnen angemessen erscheinen, unter anderem das Offering Memorandum der Fondsgesellschaft für den Herald USA Segregated Portfolio One Hedge Fonds.

5.1 Die Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist als „Segregated Portfolio Company“ nach dem Recht der Cayman Islands gegründet. Nach dem Recht der Cayman Islands können die Vermögenswerte eines Portfolios nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Portfolios verwendet werden. Die Gesellschaft stellt jedoch eine rechtlich unabhängige Einheit dar, die in anderen Rechtsordnungen tätig sein kann, in denen eine solche Trennung von Vermögenswerten nicht unbedingt anerkannt ist, oder sie kann dort Vermögenswerte in ihrem Namen halten lassen oder Ansprüchen ausgesetzt sein. Unter solchen Umständen können die Vermögenswerte eines Portfolios dem Risiko der Verbindlichkeiten eines anderen Portfolios ausgesetzt sein.

Die bedeutendsten Anlagen des Hedge Fonds entfallen auf ein Portfolio, das in Fonds, Aktien, Anleihen und sonstige Anlagen investiert, an denen die Referenzanteile beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind für die satzungsgemäße Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich. Der Investment Manager bietet den Verwaltungsratsmitgliedern Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen. Zudem haben die

Verwaltungsratsmitglieder bestimmte Aufgaben aus den Bereichen Verwaltung, Rechnungslegung, Registrierung, Übertragsstelle und anderen Hilfsfunktionen auf den Verwalter übertragen und Depotbankaufgaben an die Depotbank delegiert. Die Verwaltungsratsmitglieder überprüfen die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bei ihren regelmäßigen Sitzungen.

5.2 Verwaltung, Anlageberatung und Administration

Der Investment Manager

Der Hedge Fonds hat Herald Asset Management Limited (der „Investment Manager“) als Investment Manager des Hedge Fonds mit eigener Ermessensfreiheit und der Befugnis eingesetzt, die Vermögenswerte des Hedge Fonds zur Förderung der Anlageziele und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagezielen des Hedge Fonds anzulegen. Der Investment Manager unterliegt der Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

Der Investment Manager wurde am 24. März 2004 in Cayman Islands gegründet. Zu diesem Termin verwaltete der Investment Manager noch keine Gelder.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat HSBC Securities Services (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) als Verwaltungsgesellschaft unter der Oberaufsicht der Verwaltungsratsmitglieder eingesetzt, damit sie Aufgaben in den Bereichen Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen, Rechnungslegung, Bewertung und bestimmte sonstige administrative Leistungen gemäß dem Verwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Hedge Fonds übernimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet in Luxemburg mit Sitz in 40, avenue Monterey, L-2163 Luxemburg.

Die Depotbank

Die Gesellschaft hat HSBC Securities Services (Luxembourg) S.A. als Depotbank für den Hedge Fonds bestellt. Gemäß dem Depotbankvertrag zwischen dem Hedge Fonds und der Depotbank ist die Depotbank verantwortlich für die Verwahrung der Vermögenswerte des Hedge Fonds. Werden die Vermögenswerte des Hedge Fonds jedoch bei einem Broker oder in einem Managed Account gehalten, so trägt die Depotbank hierfür keine Verantwortung. **5.3 Gebühren und Aufwendungen**

Gebühren des Investment Managers

Der Investment Manager hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 % des Nettoinventarwerts des Hedge Fonds, der am Bewertungstermin des jeweiligen Monats berechnet wird (vor Abzug der Verwaltungsgebühr für diesen Monat und vor Abzug jeglicher aufgelaufener Erfolgshonorare). Diese Gebühr ist zusammen mit allen für einen solchen Zeitraum ordnungsgemäß entstandenen Aufwendungen des Investment Managers monatlich nachträglich aus dem Vermögen des Hedge Fonds zahlbar. Darüber hinaus ist der Investment Manager unter Umständen berechtigt, eine Gebühr in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Hedge Fonds zu verlangen.

Das Erfolgshonorar entspricht für einen Berechnungszeitraum regelmäßig einem Betrag in Höhe von 10 Prozent des Produkts aus der Anzahl der zum Ende des Berechnungszeitraums ausgegebenen Anteile dieser Klasse und dem Betrag, um den der Nettoinventarwert je Anteil während eines Berechnungszeitraums über den Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile dieser Klasse gestiegen ist. Das Erfolgshonorar für den jeweiligen Berechnungszeitraum wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor Abzug etwaiger aufgelaufener Erfolgshonorare berechnet. Das Erfolgshonorar fällt monatlich an und ist nachträglich innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums zahlbar.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen des Hedge Fonds, die zu geschäftsüblichen Sätzen berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf Erstattung aller vereinbarten Transaktionskosten und Spesen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Verbindlichkeiten im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstanden sind. Alle derartigen Gebühren und Aufwendungen trägt der Hedge Fonds.

Gebühr der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf Gebühren und Zahlungen aus dem Vermögen des Hedge Fonds nach ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Depotbank ist ferner berechtigt zum Erhalt einer Erstattung aller vereinbarten Transaktionskosten und Spesen, die ihr im normalen Geschäftsgang bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Verbindlichkeiten im Rahmen des Depotbankvertrags entstanden sind. Alle derartigen Gebühren und Aufwendungen trägt der Hedge Fonds.

5.4 Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert des Hedge Fonds und der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Klassen wird von den Verwaltungsratsmitgliedern (die diese Aufgabe an die Verwaltungsgesellschaft übertragen haben) bestimmt, sofern nicht die Bestimmung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

Der Nettoinventarwert wird regelmäßig zu jedem maßgeblichen Bewertungstermin bestimmt und entspricht dem Wert der Vermögenswerte des Hedge Fonds, abzüglich der gegebenenfalls bestehenden Verbindlichkeiten des Hedge Fonds. Der den Anteilen zurechenbare Nettoinventarwert ist gleich dem Nettoinventarwert des Hedge Fonds.

Als zum Vermögen des Hedge Fonds gehörig gelten (i) sämtliche Barbestände, Sichteinlagen oder unmittelbar kündbare Einlagen sowie sämtliche damit verbundenen Zinsen und jegliche Forderungen, (ii) alle Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine, Einlagenzertifikate und Schuldversprechen, (iii) alle Anleihen, Devisentermingeschäfte, Commodities (jeder Art, einschließlich Edelmetalle und Öl), zeitlich befristete Schuldscheine, Anteile, Aktien, Investmentfondsanteile von offenen oder geschlossenen Fonds, Schuldverschreibungen, Anleihekaptial, Bezugsrechte, Optionsscheine, Futures-, Options- oder Swapkontrakte, Kontrakte über Differenzgeschäfte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, bei denen die Erträge und/oder Rücknahmebeträge unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Wechselkurs ermittelt werden, Finanzinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die dem Hedge Fonds gehören oder über die der Hedge Fonds Geschäfte abgeschlossen hat, mit Ausnahme der vom Hedge Fonds ausgegebenen Rechte und Wertpapiere, (iv) alle Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, deren Zahlung an die eingetragenen Aktionäre am oder vor dem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts gebilligt wurden, die der Hedge Fonds jedoch noch nicht vereinnahmen konnte, (v) alle auf verzinsliche Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen, die dem Hedge Fonds zuzurechnen sind, soweit diese nicht im Nennwert dieses Wertpapiers enthalten sind oder reflektiert werden, (vi) alle sonstigen Anlagen, (vii) die dem Hedge Fonds zurechenbaren Gründungskosten und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs der Anteile, soweit diese nicht abgeschrieben wurden, und (viii) alle sonstigen Vermögenswerte des Hedge Fonds jedweder Art, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festsetzen und bewerten.

Bei der Bewertung des Vermögens des Hedge Fonds sind die folgenden Bewertungsgrundsätze zu Grunde zu legen:

- (a) Der Wert einer quotierten, notierten oder normalerweise an einer Börse oder einem Markt gehandelten Anlage basiert (mit Ausnahme bestimmter Fälle, die in den nachfolgenden Absätzen (c), (h) und (i) beschrieben werden) auf dem für eine solche Anlage zuletzt gehandelten Preis, der den Verwaltungsratsmitgliedern zum entsprechenden Bewertungstermin oder (gegebenenfalls) Besonderen Bewertungstermin vorliegt, jedoch unter der Voraussetzung, dass:
 - (i) wenn eine Anlage an mehr als einer Börse oder einem Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, für die Zwecke der Bewertung derjenige Markt zu Grunde gelegt wird, der den Hauptmarkt darstellt oder derjenige Markt, der nach Einschätzung der Vorstandsmitglieder die fairsten Maßstäbe für die Bewertung der entsprechenden Anlage liefert und
 - (ii) wenn für eine Anlage, die an einer Börse oder einem Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, aus irgendeinem Grunde zu einem bestimmten Zeitpunkt kein Preis auf diesem Markt gestellt wird oder dieser Preis nach Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder nicht repräsentativ ist, der Wert der Anlagen dem wahrscheinlichen Veräußerungswert entspricht, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer sachkundigen Person, Firma oder Vereinigung geschätzt wird, die einen Markt für solche Anlagen stellt und/oder von einer anderen

Person, die nach Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder über die erforderliche Sachkunde verfügt.

- (b) Der Wert einer Anlage, die nicht an einer Börse oder einem Markt quotiert, notiert oder regelmäßig gehandelt wird, entspricht dem wahrscheinlich realisierbaren Wert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer sachkundigen Person, Firma oder Vereinigung geschätzt wird, die einen Markt für solche Anlagen stellt und/oder einer anderen Person, die nach Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder über die erforderliche Sachkunde verfügt.
- (c) Der Wert einer Anlage, die einen Anteil oder eine Beteiligung an einem offenen oder geschlossenen Investmentfonds darstellt, entspricht dem zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert dieses Anteils/dieser Beteiligung oder, wenn ein solcher nicht verfügbar ist, einem Schätzwert, der auf Grundlage von Beratungen durch den Verwalter oder Administrator dieses Investmentfonds angesetzt wird.
- (d) Der Wert aller Barbestände, Rechnungsabgrenzungsposten, wie oben beschrieben gebilligten oder aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden bzw. Zinsen wird zum vollen Betrag angerechnet, soweit die Verwaltungsratsmitglieder nicht der Ansicht sind, dass es unwahrscheinlich ist, dass diese in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt werden. In diesem Fall wird ein Betrag in Abzug gebracht, den die Verwaltungsratsmitglieder in einem solchen Fall für angemessen halten, um den wahren Wert der Anlagen abzubilden.
- (e) Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Datum der Einlage bzw. des Erwerbs bewertet.
- (f) Staatsanleihen werden mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den eine sachkundige Person mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt.
- (g) Anleihen, Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Wechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zu dem Preis bewertet, zu dem sie zuletzt an dem Markt, an dem diese Werte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (wobei dies entweder der einzige Markt ist oder der Markt, der nach Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder der Hauptmarkt für die Quotierung und den Handel der betreffenden Vermögenswerte ist), gehandelt werden, gegebenenfalls zuzüglich der ab dem Tag des Erwerbs aufgelaufenen Zinsen.
- (h) Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Preis zum Bewertungstermin oder (gegebenenfalls) Besonderen Bewertungstermin bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt mit derselben Größe und demselben Verfall eingegangen werden könnte.
- (i) Der Wert von Futureskontrakten und Optionen, die an einem Markt gehandelt werden, wird zum an betreffenden Markt ermittelten Abrechnungspreis bewertet. Wird nach der Übung des betreffenden Marktes kein solcher Abrechnungspreis ermittelt, oder ist ein solcher Abrechnungspreis aus einem beliebigen Grund nicht verfügbar, so wird der wahrscheinliche Veräußerungswert zu Grunde gelegt, der mit gebotener Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer sachkundigen Person bestimmt wird.
- (j) Der Wert sonstiger OTC-Kontrakte entspricht der Quotierung des Kontrahenten (sofern eine solche Quotierung mindestens wöchentlich vorliegt) und wird monatlich von einer unabhängigen Partei bestätigt.
- (k) Unbeschadet der oben stehenden Unterabschnitte können die Verwaltungsratsmitglieder den Wert einer Anlage anpassen, wenn sie unter Berücksichtigung der Währung, geltender Zinssätze, Fälligkeiten, Marktgängigkeit und/oder sonstigen entsprechenden Überlegungen, die sie jeweils für relevant halten, der Ansicht sind, dass solche Anpassungen für die Bestimmung des fairen Wertes erforderlich sind.
- (l) Ist ein bestimmter Wert nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen feststellbar, oder sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine andere Bewertungsmethode den fairen Wert der entsprechenden Wertpapiere besser widerspiegelt, so bestimmen die Verwaltungsratsmitglieder in solchen Fällen eine andere Methode für die Bewertung der

jeweiligen Anlagen.

- (m) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird für Vermögenswerte des Hedge Fonds, die zum Zeitpunkt der Bewertung veräußert wurden oder für die dann entsprechende Veräußerungsverträge bestehen, anstelle des Vermögenswerts der vom Hedge Fonds diesbezüglich zu vereinnahmende Nettobetrag in das Vermögen des Hedge Fonds eingerechnet. Ist die genaue Höhe dieses Betrags nicht bekannt, so wird eine von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgenommene Schätzung des vom Hedge Fonds zu vereinnahmenden Nettobetrags zu Grunde gelegt.

In bestimmten Fällen können die Verwaltungsratsmitglieder den Wert der Anlagen nach ihrem eigenen billigen Ermessen bestimmen, wenn sie feststellen, dass der Marktpreis einer Anlage den Wert dieser Anlage nicht angemessen widerspiegelt oder wenn für einen Vermögenswert keine Veräußerungspreise oder Marktbewertungen Dritter vorliegen. In solchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft diese von den Verwaltungsratsmitgliedern festgestellten Werte bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil ohne Vorbehalt anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner allein die vom Investment Manager oder den Verwaltern, bei denen der Hedge Fonds seine Vermögenswerte angelegt hat, oder deren Vertretern oder sonstigen Intermediären zur Verfügung gestellten Bewertungen verwenden.

Zu den Verbindlichkeiten des Hedge Fonds gehören:

- (a) alle fälligen Wechsel und Schuldtitel sowie Kreditorenposten,
- (b) jegliche fälligen und/oder aufgelaufenen Aufwendungen,
- (c) jegliche vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beträgen oder Vermögenswerten,
- (d) jegliche anderen Verbindlichkeiten des Hedge Fonds in beliebiger Form (einschließlich u.a. gebilligter jedoch noch nicht gezahlter Ausschüttungen) mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die als im Umlauf befindliches Anteilskapital, Anteilsagioposition und Gewinne des Hedge Fonds ausgewiesen werden.

Urkunden über den Nettoinventarwert, die nach Treu und Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtliche Fehler) von oder im Namen der Verwaltungsratsmitglieder ausgefertigt werden, sind für alle Parteien verbindlich. Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen der Hedge Fonds in einen Anteil an einem Managed Account oder einen Investmentfonds investiert, die Verwaltungsratsmitglieder und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt sind, sich (ohne Prüfung) auf die Bewertungen der Bewertungsstelle oder (in einigen Fällen) des Investment Managers eines solchen Managed Accounts oder Fonds zu berufen.

Die Hauptanlagen des Hedge Fonds sind in einem Portfolio zusammengefasst, an dem die Referenzanteile beteiligt sind. Der Hedge Fonds kann jedoch für die Referenzanteile Währungssicherungsgeschäfte abschließen (wobei Gewinne, Zuwächse und Verluste, Kosten, Aufwendungen und Erträge aus solchen Absicherungsgeschäften den Referenzanteilen zugerechnet werden).

Die Höhe des Erfolgshonorars wird vom den Anteilen zugerechneten Nettoinventarwert in Abzug gebracht.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom 4. April 2007 bis zum 25. Mai 2007, 17:00 Uhr MEZ, dauernden Zeichnungsfrist zum anfänglichen Ausgabepreis von EUR 100 (in Worten: Euro einhundert) je Zertifikat angeboten.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Zertifikate keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Es werden 250.000 Zertifikate angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt am 31. Mai 2007 und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Zertifikate erwirbt, mitgeteilt. Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in den Handel an den vorgenannten Börsen, die für den 1. Juni 2007 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

3. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle in der Republik Österreich.

Die Verwahrstelle für das Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nichtbegebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Zertifikate in der Republik Österreich geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit die grenzüberschreitende Geltung des gebilligten Prospektes in der Republik Österreich erreicht.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Zertifikate Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Zertifikate sollen jedoch in den Handel an den vorgenannten Börsen einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 1. Juni 2007 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Siehe Seite 26 des Basisprospektes

Zusätzlich ist der in den Zertifikatsbedingungen definierte jeweils aktuelle „**Maßgebliche Beteiligungsfaktor**“ des Zertifikats gemäß § 1 Absatz 2 der Zertifikatsbedingungen ebenfalls unter <http://derivate.bnpparibas.de> einsehbar.

IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Endloszertifikate bezogen auf Anteile an dem Herald USA Segregated Portfolio One (EUR-Class) Hedge Fonds

Endgültige Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber („**Zertifikatsinhaber**“) von je einem Endloszertifikat (das „**Zertifikat**“, zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf Anteile an dem Herald USA Segregated Portfolio One Hedge Fonds („**Referenzbasiswert**“, auch „**Referenzanteil**“) das Recht („**Zertifikatsrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro („**EUR**“) zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in § 5 enthaltenen Bedingungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet
 - „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene Administrator.
 - „**Anfänglicher Beteiligungsfaktor**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) 1 (i.W.: eins) und dient bei der **ersten** Anpassung zur Berechnung des **Maßgeblichen Beteiligungsfaktors**.
 - „**Anpassungsfaktor**“ („**A**“): ist 0,5%.
 - „**Anpassungstage**“ („**T**“): sind die im jeweiligen Anpassungszeitraum tatsächlich angefallenen Tage (einschließlich Wochenendtage und Börsenfeiertage) dividiert durch 360.
 - „**Anpassungszeitpunkt**“: ist jeweils der letzte Börsengeschäftstag eines jeden Monats. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der nachfolgende Börsengeschäftstag als Anpassungszeitpunkt. Erster Anpassungszeitpunkt ist der 29. Juni 2007. Dieser **erste** Anpassungszeitpunkt bezieht sich auf den Zeitraum (**erster** Anpassungszeitraum) vom 31. Mai 2007 (einschließlich) bis zum 29. Juni 2007 (ausschließlich). Die Anpassung erfolgt jeweils vor Feststellung des Nettoinventarwertes.
 - „**Anpassungszeitraum**“: ist der Zeitraum von einem Anpassungszeitpunkt (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt (ausschließlich) bei der Ermittlung des jeweils betreffenden (neuen) Maßgeblichen Beteiligungsfaktor.
 - „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
 - „**Bezugsverhältnis**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, das dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
 - „**Börsengeschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist bzw. der Hedge Provider Anteile des Referenzbasiswerts nach den Bestimmungen des Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann, und
- (b) der Kurs des Referenzbasiswerts durch die in nachstehender Tabelle bestimmte Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.

- **„Einlösungsbetrag“:** Der Einlösungsbetrag ist vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ein Betrag in EUR, der dem Referenzkurs des Referenzbasiswerts multipliziert mit dem Maßgeblichen Beteiligungsfaktor und mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis am jeweiligen Einlösungs- bzw. Kündigungstermin entspricht.
- **„Einlösungstermin“:** Einlösungstermin ist vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem 31. Juli 2007.
- **Hedge Provider“:** ist die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann, unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.
- **„Kündigungstermin“:** Kündigungstermin im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem 31. Juli 2007.
- **„Maßgeblicher Beteiligungsfaktor“:** Der Maßgebliche Beteiligungsfaktor wird von der Berechnungsstelle auf monatlicher Basis neu angepasst und gilt dann jeweils vom vorhergehenden Anpassungszeitpunkt (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt (ausschließlich). Der jeweils Maßgebliche Beteiligungsfaktor wird auf der Internetseite <http://derivate.bnpparibas.de> veröffentlicht und ist dort über die gesamte Laufzeit der Zertifikate einsehbar und abrufbar.

Der Maßgebliche Beteiligungsfaktor wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf mindestens sechs Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,0000005 wird aufgerundet:

$$\text{Maßgeblicher Beteiligungsfaktor}_{\text{jeweils neu}} = \text{Maßgeblicher Beteiligungsfaktor}_{\text{jeweils vorangehend}} * (1 - A * T)$$

„A“ ist der Anpassungsfaktor, und „T“ sind die Anpassungstage.

- **„Nettoinventarwert“ („NAV“):** ist der Nettoinventarwert pro Referenzanteil, wie er in dem Prospekt des Hedge Fonds beschrieben wird.
- **„Prospekt“:** bezeichnet den Prospekt des Referenzanteils bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.
- **„Referenzbasiswert“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert (auch der „Referenzanteil“).
- **„Referenzkurs“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin (falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der am nachfolgenden Börsengeschäftstag) von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte offizielle Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts.

Sollte an diesem Tag der offizielle Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden

Börsengeschäftstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle festgelegte und veröffentlichte offizielle Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts der Referenzkurs.

- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene berechnende Stelle.
- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene Verwahrstelle.

Volumen	Referenzbasiswert*	Bezugsverhältnis*	Anpassungs- faktor („A“)*	Referenzstelle*	Festlegungstag	WKN und ISIN der Zertifikate
250.000 Zertifikate	Referenzanteil: Herald USA Segregated Portfolio One (EUR-Class), ISIN: KYG441091090 (der “Referenzanteil”)/ Hedge Fonds: Herald USA Segregated Portfolio One (der „Hedge Fonds“)/ Fondsgesellschaft: Herald Fund SPC (die „Fondsgesellschaft“)/ Manager: Herald Asset Management Ltd. (der „Manager“)/ Verwahrstelle: HSBC Security Services (Luxembourg) S.A. (die „Verwahrstelle“)	Das Bezugsverhältnis ist der als Dezimalzahl ausgedrückte Quotient von 100 durch den offiziellen Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts am 31. Mai 2007. Es wird gegebenenfalls auf fünf Dezimal stellen gerundet, ab 0,000005 wird aufgerundet. Das Bezugsverhältnis wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.	0,5%	HSBC Security Services (Luxembourg) S.A. (der “Administrator”)	31. Mai 2007	BN7HER DE000BN7HER7

* (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzanteil durch einen Nachfolge-Anteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Charakteristika wie der Referenzanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Anteil**“) und entsprechend Hedge Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Anteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Anteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Hedge Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Anteil (samt Nachfolge-Hedge Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den Referenzanteil bzw. den Hedge Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Hedge Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, der Zahlstelle, des Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen

Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des Hedge Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.

- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Hedge Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Hedge Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
- (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Hedge Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Hedge Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die im Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Hedge Fonds werden nach den Vorgaben des Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Hedge Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Hedge Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Referenzanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des Hedge Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Hedge Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Referenzanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des Hedge Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Hedge Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Hedge Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Hedge Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der Hedge Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Referenzanteilen, der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch

Barmittel in Bezug auf die Referenzanteile des Hedge Fonds; (ii) der Hedge Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der Hedge Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der Hedge Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (Ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Hedge Fonds unterschreitet EUR 100.000.000 (in Worten: einhundert Millionen Euro).
 - (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
 - (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“): (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Hedge Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des Hedge Fonds wird in Übereinstimmungen mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Referenzanteil nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten

Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5

Einlösung zu einem Einlösungstermin, ordentliche Kündigung der Emittentin

- (1) Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin (§ 1 Absatz (1)) zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens bis zum 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr MEZ:
 - (i) bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. 069 15205277) mit allen notwendigen Angaben einreichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
 - (ii) die Zertifikate an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
 - (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, für die das Zertifikatsrecht eingelöst wird, und
 - (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- (2) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr MEZ am 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.
 - (3) Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
 - (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Börsenhandelstag eines Kalendermonats mit einer Ankündigungsfrist von 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstagen, erstmals zum 31. Juli 2007 (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der den Zertifikatsinhabern im

Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (1).

§ 6

Zahlung des Einlösungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag bei Ausübung des Einlösungsrechts durch den Zertifikatsinhaber bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin vier Bankgeschäftstage nach dem jeweiligen Einlösungs- bzw. Kündigungstermin zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Einlösungserklärung angegebene Konto.
- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzkurses eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, dann wird der Einlösungstermin bzw. der Kündigungstermin, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Referenzanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.
- (3) Wenn ein Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin um mehr als acht Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Einlösungstermines bzw. Kündigungstermines verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin. Der für die Ermittlung des Referenzkurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin herrschenden Marktgegebenheiten.

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine

wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main und Paris, den 4. April 2007

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.